

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 22 523/62

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

Sarah G. [REDACTED],

geb. aus der G. [REDACTED] de [REDACTED], geb. [REDACTED] les Bains/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]--

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED], [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter Hr. Graf, von der Mühlen, Stern und Kunkel

in der Sitzung vom 14. Juli 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 15. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
25. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

Gründe

Gesetzliche Gründe für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht nicht auf der Abweichung
von BGH RsW 1970, 77 Nr. 24. Denn im Angleichungsverfahren
sind keine neuen medizinischen Tatsachen zur Erörte-
rung gestellt worden. Vielmehr handelte es sich, auch
nach der Vorstellung der Beschwerde, um eine erneute
Würdigung des bereits festgestellten Sachverhalts unter
Berücksichtigung der Fortschritte der ärztlichen Unter-
suchungsmethoden und der medizinischen Einsicht in den

- 3 -

Verfolgungszusammenhang bestimmter Erkrankungen. Dieser Würdigung hat sich das Berufungsgericht unterzogen und keinen Grund für eine andere tatrichterliche Beurteilung des Verfolgungszusammenhangs gefunden.

Ob die ärztlichen Argumente des Privatgutachters Dr. Jannemann und der Vertrauensärztin Dr. Kamm Anlass zu weiteren Ermittlungen geben, war eine Frage des vorliegenden Einzelfalles ohne grundsätzliche Bedeutung und kann deswegen hier nicht erörtert werden.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)